28. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter (öffentlich)

Beginn: 19:30 Uhr	Ende: 21:40 Uhr
Sitzungstag:	27. Oktober 2022
Sitzungsort:	Sportheim Unterleinleiter, An der Leinleiter 13

Anwesend:

1. Bürgermeister

Gebhardt, Alwin

Gemeinderäte:

Geck, Reinhold
Hofmann, Tanja
König, Ernst
Löw, Alexander
Müller, Kurt
Ott, Alexandra
Rascher, Ewald
Schüpferling, Julia
Strehl, Holger

Verwaltung:

Dorsch, Simon
Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Amon, Thomas	entschuldigt
Knoll, Uwe	entschuldigt
Preller, Thomas	entschuldigt

Öffentlicher Teil der

28. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

27.10.2022

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass die Gemeinderatsmitglieder Uwe Knoll, Thomas Preller und Thomas Amon für die heutige Sitzung entschuldigt sind.
Anlässlich des Geburtstages von Gemeinderatsmitglied Julia Schüpferling gratuliert der der Vorsitzende nachträglich und wünscht alles Gute.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2022

Die Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 29.09.2022

Feuerwehrhaus Unterleinleiter – Einbau einer Absauganlage, Auftragsvergabe

Beschluss:
Der Gemeinderat bestätigt die Notwendigkeit einer Absauganlage und erteilt den Auftrag in Höhe von 9.780,85 € für ein Einbau einer Absauganlage für das Feuerwehrhaus Unterleinleiter an die FA. NORFI GmbH, Unterensingen.

Pachtanfrage - Teilfläche gemeindliches Grundstück Fl. Nr. 1593, Gem. Unterleinleiter

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Pachtanfrage des Antragsstellers für eine Teilfläche des gemeindlichen Flurstückes 1593, Gem. Unterleinleiter (Größe Teilfläche 190 m²) abzulehnen.

Grundschule Unterleinleiter - Kenntnisnahme der Vergabe der Lieferung und Montage der dezentralen Lüftungsgeräte

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt von der Beauftragung der Fa. Nordluft Wärme- Lüftungstechnik GmbH & CO KG, Lohne für die Lieferung und Montage der dezentralen Lüftungsgeräte für die Grundschule in Unterleinleiter gemäß dem Angebot vom 11.08.2022 in Höhe von

80.087,05 € brutto, im Rahmen einer dringlichen Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung zustimmend Kenntnis.

3. Sirenenalarmierung im Gemeindegebiet Unterleinleiter – Vorstellung Schallpegelmessung und Umsetzungsvorschlag für Umrüstung auf E-Sirenen

Ausgangslage:
Im Gemeindegebiet Unterleinleiter sind aktuell 3 Feuerwehrsirenen installiert. In Unterleinleiter sind 2 Standorte (Rathaus und Grundschule) und in Dürrbrunn ein Standort (FW-Haus). Die Förderung für die Umrüstung der analogen Funktechnik des Feuerwehrwesens in Digitalfunk umfasst neben den Funkgeräten, den Funkmeldern (Piepser) auch die Sirenen. Die neuen E-Sirenen bieten aufgrund der verschiedenen Ausrichtungsmöglichkeiten der Signalhupen eine verbesserte Beschallung des Gemeindegebietes und können neben den Signaltönen auch Sprachnachrichten übertragen.

Um festzustellen, wie aktuell das Gemeindegebiet mit den vorhandenen Motorensirenen beschallt wird, wurde durch die Fa. Abel & Käufl eine Schallpegelmessung in Unterleinleiter und Dürrbrunn vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass in Unterleinleiter nicht das gesamte Ortsgebiet mit dem notwendigen Schalldruck versorgt wird. In Dürrbrunn ist dies gewährleistet.

Mit einer Umrüstung der Motorensirenen auf E-Sirenen ist mit den vorhandenen Standorten eine Beschallung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die entsprechenden Auswertungen sind als Anlage beigefügt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Um eine autarke Sireneneinrichtung zu gewährleisten, wird seitens der Fa. Abel & Käufl empfohlen, die einzelnen Sirenenstandorte mit PV-Anlagen auszustatten, damit eine Alarmierung auch bei Stromausfall möglich ist.

Geplante Vorgehensweise:

1. Beschlussfassung einer technischen Umrüstungsvariante durch den Gemeinderat
2. Auf Grundlage der beschlossenen Umrüstungsvariante wird ein Angebot von Fa. Abel & Käufl erstellt.
3. Bei Vorlage des Angebotes wird der Förderantrag gestellt.
4. Mit Vorlage des Bewilligungsbescheides Beschlussfassung Auftragsvergabe durch den Gemeinderat

Stellungnahme der Verwaltung:
Seitens der Verwaltung wird als Grundlage für eine mögliche Umrüstung der vorhandenen Motorensirenen auf E-Sirenen folgenden Planungsvarianten vorgeschlagen:

Unterleinleiter – Variante 2 (verbesserte Beschallung an den Gemeindegrenzen)
Dürrbrunn – Variante 1

Hinweis auf Förderung:
Für die Umrüstung wird pro Sirenenstandort ein Förderbetrag von 10.850,00 € gewährt. Aktuell ist der vorhandene Fördertopf aufgebraucht. Aufgrund der aktuellen

Katastrophenschutzthematik (Bundesangelegenheit) ist eine Verlängerung des Förderprogramms geplant.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:
Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Gemeinderatsmitglied Alexandra Ott fragt nach, in welchen Situationen eine Sprachalarmierung über die Sirenen notwendig ist.

Kämmerer Wolfgang Krippel antwortet, dass die Leitstelle diese Funktion beispielsweise im Katastrophenfall nutzen könnte.

Zudem weist Kämmerer Wolfgang Krippel darauf hin, dass durch die Umstellung Probealarmierungen nicht mehr notwendig sind.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt als technische Grundlage für eine mögliche Umrüstung der vorhandenen Motorensirenen auf E-Sirenen die Variante 2 für Unterleinleiter und Variante 1 für Dürrbrunn. Die Versorgung der Sirenenstandorte mit einer PV-Anlage soll optional angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4. Bestattungswesen der Gemeinde Unterleinleiter – Erlass Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2023

Ausgangslage:
Die Grab- und Benutzungsgebühren sind nach der aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterleinleiter seit 2014 nicht mehr geändert worden. Dies hat zur Folge, dass im Bereich Bestattungswesen der Deckungsgrad teilweise auf unter 50% gesunken ist. Daher hat der Gemeinderat in den Sitzungen vom 28.07.2022 und 29.09.2022 beschlossen, die Friedhofsgebühren anzupassen.

Seitens der Verwaltung wurde der entsprechende Beschluss umgesetzt und in die neue Friedhofsgebührensatzung eingepflegt. Die Berechnung der neuen Gebührensätze ist als Anlage beigefügt.

Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter Kurt Müller wurde bei der Leichenhalle keine Gebührenanpassung vorgenommen, da keine baulichen Unterhaltsmaßnahmen notwendig waren und der bisherige Gebührensatz im Vergleich zu anderen Friedhöfen bereits vergleichbar ist.

Zur Einarbeitung von neuen Rechtsprechungen und Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit wurde eine neue Friedhofsgebührensatzung ausgearbeitet. Die neue Satzung wird im Dezember-Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.10.1999 in der Fassung der 11. Satzung vom 26.07.2019 außer Kraft.

Satzungsentwurf:

Friedhofsgebührensatzung

Öffentlicher Teil der

28. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

27.10.2022

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

Satzung
der Gemeinde Unterleinleiterüber die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1
Gebührenerhebung

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

2) Die Gemeinde erhebt

   a) Grabgebühren
   b) Bestattungsgebühren
   c) sonstige Gebühren.

3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten
   treffen.

§ 2
Grabgebühren

1) Familiengräber (Wahlgrabstätten, Benutzungsdauer 20 Jahre)

	In Abt. I	**in Abt. II**
Einstellige Gräber	760,00 €	1.135,00 €
Zweistellige Gräber	1.520,00 €	2.275,00 €
Dreistellige Gräber	2.275,00 €	

2) Reihengrabstätten für Erwachsene
   Benutzungsdauer 20 Jahre 760,00 €

3) Kindergräber, Benutzungsdauer 12 Jahre 260,00 €

4) Urnengräber Erdgrab, Benutzungsdauer 20 Jahre 760,00 €

5) Urnennischen, Benutzungsdauer 12 Jahre 2.340,00 €

6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr bei den Ziffern 1) Familiengräbern und 4) Urnengräber 1/20 der Grabgebühren erhoben, wobei die Centbeträge auf volle 10 Cent abzurunden sind.

§ 3
Bestattungsgebühren

		Kinder ab Vollendung des 8. Lebensjahres u. Erwachsene	Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
		Euro	**Euro**
1.	Grundgebühr (Leichenhausbenützung, Verwaltungsgebühr, Leichenwache etc.)	200,00	200,00
2.	Leichenträger bei der Beerdigung, je Helfer	35,00	35,00
3.	Grabherstellung einschl. Tätigkeiten bei der Totenfeier		
3.1	Ausheben und Schließen des Grabes einschl. evtl. Erdabfuhr	800,00	360,00
3.2	Übertiefe, mind. 2,20 m tief	260,00	
3.3	Urnenbeisetzung	175,00	175,00
4.	Für das etwaige Entfernen des Grabhügels einschl. Kränze	100,00	100,00

5. Ist bei der Aushebung eines Grabes auf Grund der zu geringen Grabgröße die Entfernung des Grabsteines samt Fundament erforderlich und wird dies vom Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen oder veranlasst, ist der Aufwand für die Entfernung in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 4
Sonstige Gebühren

1) Ausgrabung und evtl. Umbettung einer Leiche:

1.1	Freimachen (Ausgraben) des Sarges und Wiedereinfüllen des Grabes	Gebühr zu § 3 Ziff. 3.1 evtl. 3.2 und 200 v. H. Zuschlag
1.2	Heben des Sarges und Verbringen desselben zum Leichenhaus, zum Leichentransportmittel bzw. zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes, im letzteren Fall einschl. Beisetzung je Person	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H. Zuschlag
1.3	Umbettung einer exhumierten Leiche vom alten in einen neuen Sarg: a) innerhalb eines Jahres nach dem Tode während der Monate Mai bis September	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 400 v. H. Zuschlag, evtl. Gebühr zu 1.2

	b) innerhalb eines Jahres nach dem Tode während der Monate Oktober bis April	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 300 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
	c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
1.4	Ausgrabung von Gebeinen	Gebühr zu § 3 Ziff. 3.1, evtl. 3.2 und 50 v. H. Zuschlag
1.5	Allgemeine Verwaltungskosten	Gebühr zu § 3 Nr. 4
2) Zuschläge		
2.1	Frostzuschlag (nur an Frosttagen oder bei Bodenfrost)	20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Ziff. 3
2.2	Sonn- und Feiertagszuschlag	50 v. H. der an diesen Tagen anfallenden Tätigkeiten
2.3	Zuschlag bei Unfall- und Wasserleichen	50 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten
2.4	Nachtzuschlag für Tätigkeiten nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	50 v. H. der anfallenden Tätigkeiten

§ 5
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Gemeinde Unterleinleiter erteilt hat,
c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichten Leistung,
b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde Unterleinleiter,

c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1999 in der Fassung der 11. Satzung vom 26.07.2019 außer Kraft.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:
Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterleinleiter gem. Entwurf der Verwaltung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

5. Wasserversorgung Unterleinleiter

5.1. Geoinformationssystem: Nutzungsmöglichkeiten - Vorstellung durch die Stadtwerke GmbH

Florian Gebhardt von den Stadtwerken Ebermannstadt stellt dar, welche Vorteile eine programmgestützte Dokumentation des Wasserversorgungsnetzes mittels eines Geoinformationssystems bietet.
Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Im Gemeinderat besteht Konsens, dass ein entsprechendes Angebot von den Stadtwerken Ebermannstadt eingeholt werden soll.

5.2. Anschaffung Notstromaggregat

Ausgangslage:
Aufgrund der derzeit durch die Ukrainekrise hervorgerufene, ungewisse Situation auf dem Strommarkt ist das Risiko für flächendeckende Stromausfälle (sog. Blackout) gestiegen. Um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge hinsichtlich der Abwasser- und Trinkwasserversorgung weiterhin sicher gewährleisten zu können, wird seitens der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH empfohlen, eine mobile Stromversorgung über ein Diesel-Stromaggregat für die betrieblichen Wasserpumpen anzuschaffen. Mit einem Aggregat mit einer Arbeitsleistung von etwa 12-15 kW ist der Betrieb von jeder Pumpe getrennt voneinander stundenweise möglich. Das betrifft die Druckerhöhungspumpen am Störnhofer Berg, die Förderpumpe der Schlossquelle zum Hochbehälter am Wachknock und die Schmutzwasserhebepumpe

nach Ebermannstadt. Eine Kostenschätzung und ein Lieferzeitpunkt kann aufgrund der derzeitig knappen Verfügbarkeit nicht abgegeben werden.

Für die Vorbereitung des Notbetriebs müssen weiterhin der elektrischen Einspeisepunkte an jedem Standort mit einen passenden Notstromumschalter ausgerüstet werden.

Das Aggregat kann auch für Tätigkeiten des Bauhofes verwendet werden. Der Bauhof Unterleinleiter ist mit einem Dieseltank mit Handpumpe ausgestattet, so dass im Bedarfsfall Diesel vorhanden und somit eine Bedankung des Aggregates möglich wäre.

Empfehlung der Verwaltung:
Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung eines Aggregates um die Ausstattung der entsprechenden Standorte mit den passenden Notstromumschalter.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:
Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

3. Bürgermeister Ewald Rascher teilt mit, dass ein Aggregat, welches über die Zapfwelle eines Traktors angetrieben werden kann günstiger und nicht so wartungsintensiv wäre.

Gemeinderatsmitglied Ernst König findet diesen Vorschlag sinnvoll, da das geplante Aggregat lediglich in Ausnahmesituationen genutzt werden soll und deshalb vorraussichtlich nicht oft im Einsatz ist. Ein günstigeres Aggregat (mit Zapfwellenantrieb) sollte deshalb bevorzugt werden.

Gemeinderatsmitglied Kurt Müller teilt mit, dass das aktuelle Aggregat der Freiwilligen Feuerwehr bereits sehr alt ist. Aus diesem Grund sollte ein klassisches Aggregat angeschafft werden, welches auch von der Feuerwehr eingesetzt werden kann.

Hierüber besteht im Gemeinderat Konsens.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat bestätigt die Notwendigkeit der Anschaffung eines Aggregates und die Ausstattung der entsprechenden Standorte mit den passenden Notstromumschalter.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anschaffung eines Aggregates und die Ausstattung der entsprechenden Standorte mit den passenden Notstromumschalter nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Der Gemeinderat ist über die Vergabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6. Vorranggebiete für Windenergie - Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Ausgangslage:
Die aktuellen Ereignisse um den Krieg in der Ukraine, die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf unsere Energieversorgung und Energiesicherheit sowie auch die in den letzten Jahren deutlich spürbaren Auswirkungen des Klimawandels erfordern un-

ser Handeln. Wir stehen als Gesellschaft vor der großen Herausforderung, unseren Energiebedarf aus nachhaltigen und sicheren Quellen zu decken.

Der Bundesgesetzgeber hat Mitte dieses Jahres bereits konkrete Änderungen des Rechtsrahmens beschlossen (EEG 2023 und „Wind-an-Land-Gesetz“).

Mit Schreiben vom 24.08.2022, eingegangen am 13.09.2022 wurden die Kommunen in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung über die Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie auf Bundes- und Landesebene und deren Auswirkungen auf den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West informiert:

1. Der Bundestag hat am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. 'Wind-an-Land-Gesetz") beschlossen. Es tritt am 01.02.2023 in Kraft. Das Gesetz enthält u. a. Änderungen des BauGB bzgl. der Privilegierung und räumlichen Steuerung bei der Errichtung von Windenergieanlagen.

   Vor allem sieht das 'Wind-an-Land-Gesetz" im Art. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenvorgaben für die Bundesländer vor. Für Bayern ist im WindBG festgelegt, dass bis Ende 2027 insgesamt 1,1 % und bis Ende 2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen müssen.

   Bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenziels können dazu aufgrund der ebenfalls am 20. Juli beschlossenen Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Art. 26 Abs. 3, bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Landschaftsschutzgebiete in die Betrachtungen mit einbezogen werden, auch wenn die LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

   Der Freistaat Bayern hat auf die bundesrechtlichen Vorgaben reagiert und im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 02.08.2022 vorgesehen, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang im Rahmen von regionsweiten Konzepten festgelegt werden.

2. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West besitzt seit 2014 insgesamt 33 Vorrang- und 1 Vorbehaltsgebiet für Windkraft. Diese umfassen insgesamt 2.385 ha, also rund 0,7 % der Regionsfläche. Zum Erreichen des oben dargestellten Flächenziels von 1,1 % bis 31.12.2027 sind in der Region Oberfranken-West zusätzlich circa 1.660 ha Vorranggebiete und zum Erreichen der Zielvorgabe von 1,8 % bis 31.12.2032 noch einmal circa 2.590 ha zusätzliche Vorranggebiete erforderlich.

3. In den letzten Monaten sind bereits einige Kommunen mit Anträgen zur Ausweisung von neuen Vorranggebieten für Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet an den Regionalen Planungsverband herangetreten. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von der Unterstützung der Energiewende bis zu Förderung heimischer Unternehmen. Der Planungsverband will diese Anträge und weitere Vorschläge prüfen und dann ggf. in einen Regionalplanentwurf aufnehmen. Dementsprechend ist eine Fortschreibung des Teilkapitels 'Windenergie" im Regionalplan vorgesehen. Allen Kommunen wird deshalb die Gelegenheit gegeben, soweit sie kommunale und regionale Wind- und Wertschöpfungspotenziale erschließen wollen, sich an den regionalen Planungsverband zu wenden.

Bei entsprechendem Interesse können sie **bis zum 31.12.2022** aus Ihrer Sicht geeignete Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Ihrer Gemeinde oder Stadt vorschlagen bzw. melden.

4. In der zeitlichen Abfolge ist seitens des Planungsverbandes Ofr.-West folgendes geplant:

   4.1. Soweit ein Vorschlag eingereicht wurde, wird dieser zunächst vom Regionsbeauftragten auf die Verträglichkeit mit dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten überprüft. Dabei sind folgende Leitlinien von Bedeutung:
   - Konzentration der Windenergieanlagen
   - bevorzugt Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung außerhalb der Landschaftsschutzgebiete
   - Ausweisung von Vorranggebieten in den Landschaftsschutzgebieten möglichst nur dann, wenn dies von den betroffenen Kommunen mitgetragen wird.

   4.2. Darüber hinaus wird eine Verbandsversammlung am 17.11.2022 stattfinden. Dort werden die gesetzlichen Neuerungen und die daraus resultierenden Schritte nochmals eingehend vorgestellt.

   4.3. Ergänzend wird der bisher verbindliche Kriterienkatalog, der sich in der Begründung zu Ziel B V 2.5.2 findet in einigen Punkten überarbeitet und an die gesetzlichen Neuerungen angepasst. Dieser Beschluss soll in der nächsten Planungsausschusssitzung gefasst werden.
   (https://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/lnhaltl)

   4.4. Die Erarbeitung des Entwurfs eines neuen Windenergiekonzeptes erfolgt durch den Regionsbeauftragten in enger Abstimmung mit den Fachreferaten der Regierung von Oberfranken und den zuständigen Sachgebieten der Kreisverwaltungsbehörden. Eine Behandlung im Planungsausschuss mit Beteiligungsverfahren ist für das vierte Quartal 2023 zu erwarten.

Zwischenzeitlich hat uns der Regionale Planungsverband davon in Kenntnis gesetzt, dass die Arbeitskarte mit Potentialflächen für Windkraft aktuell überarbeitet wird und den Kommunen voraussichtlich im ersten Quartal 2023 zur Verfügung steht. Die aktuelle Potentialkarte basiert auf dem aktuellen Kriterienkatalog unter Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete. Der Kriterienkatalog wird momentan jedoch überarbeitet und in der nächsten Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 17.11.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Theoretisch sind dort also noch Änderungen möglich. Das weitere Vorgehen wird zwischen Planungsverband und Kommunen noch abgestimmt.

Die Gemeinde Unterleinleiter ist nun im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auch gefragt, ob und welche Flächen sich ihrer Auffassung nach zur Nutzung von Windkraft eignen und ob auch der Wille vorhanden ist, Wind- und Wertschöpfungspotenziale mit kommunalem Einfluss und Kontrolle zu erschließen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:
Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:
Die Gemeinde Unterleinleiter nimmt das Angebot des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West zur Anmeldung von Vorranggebieten für die Errichtung von Wind-

energieanlagen zur Kenntnis und beschließt, sich zunächst nicht aktiv am Planungsprozess zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

7. Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:
-aktuelle Verkehrssituation Dürrbachstraße
-Wasserrohrbruch Hauptstraße
-Grundstücksgeschäfte / Vorkaufsrechte
-Regionalbudget 2023 der ILE – Bewerbungen noch bis 07.11.2022 möglich
-Anschaffung von zwei Dog-Stations (Spende Dr. Just)
-Anschaffung von Sonnenschutzsegeln für gemeindliche Spielplätze
-Rathaus Unterleinleiter
    -Angebotseinholung für Fenstertausch
    -Anschaffung eines Tischelements geplant um Sitzungsraum besser nutzen zu können
-nächster Seniorennachmittag mit Vortrag zum Thema „Trickbetrug“
-aktueller Stand Breitbandausbau
-Einladung an alle Gemeinderatsmitglieder zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal am 13.11.2022

8. Sonstiges

9. Anfragen

Es bestehen keine Anfragen.

Alwin Gebhardt
Vorsitzender

Simon Dorsch
Schriftführer